

**Wirtschaftsförderungsprogramm der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und
Stadtmarketing Diepholz mbH - WiSta – im Auftrag der Stadt Diepholz**
[Überarbeitung/Entwurfsmodus vom 26.04.2022]

1. Förderziel

Ziel des Wirtschaftsförderungsprogramms der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Diepholz mbH ist es, die Weiterentwicklung von Unternehmen am Standort Diepholz zu fördern und neue Unternehmen anzusiedeln. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Kleinstunternehmen und kleinen bzw. mittelständischen Unternehmen. Die geförderten Maßnahmen sollen eine nachhaltige Wirkung erzielen und somit dauerhaft zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Stadt Diepholz beitragen.

2. Verwendungszweck

Folgende Investitionsvorhaben können mit dem Ziel der Schaffung und Sicherung von sozialversicherungspflichtigen Arbeits- und Ausbildungsplätzen am Standort Diepholz durch einen Zuschuss gefördert werden: Existenzgründungen, Übernahmen bereits bestehender, bisher nicht von der WiSta geförderter Betriebe und Neuansiedlungen von Betriebsstätten (auch die Verlagerung eines bestehenden Betriebes von außerhalb nach Diepholz).

Bei baulichen Erweiterungen von Betriebsstätten oder Kapazitätserhöhung am gleichen Standort in der Stadt Diepholz oder bei Verlagerungen von Betriebsstätten innerhalb der Stadt Diepholz, erfolgt eine Förderung nur bei der Schaffung von zusätzlichen, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen.

Einzelmaßnahmen von besonderer Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Diepholz (z.B. überregionaler Effekt, Belebung einer langjährigen leerstehenden Gewerbeimmobilie oder nicht genutzter zentraler Gewerbefläche > mindestens 1.000 m²) können nach Beschluss der Gesellschafterversammlung einmalig mit bis zu 50.000 Euro gefördert werden.

Existenzgründungen sollen am Standort Diepholz nicht nur in Bezug auf Investitionen gefördert werden, sondern können nach inhaltlicher Prüfung des Gründungsvorhabens zusätzlich mit einem städtischen Gründungspaket (u.a. externe Dienstleistungen im Wert von ca. 500 Euro) unterstützt werden.

Zur dauerhaften Stärkung der Innenstadt können neugegründete Unternehmen entweder auf die Regelung der Investitionsförderungskriterien oder die Richtlinie zur „Förderung von Existenzgründungen und Ansiedlungen in der Diepholzer Innenstadt (siehe Anlage 01) zurückgreifen.

Maximal 10 Prozent der pro Jahr von der Stadt Diepholz zur Verfügung gestellten Gesamtfördersumme können für unterschiedlichste Standortmarketingaktivitäten (z.B. Durchführung von Veranstaltungen, externe Werbung für den Wirtschaftsstandort Diepholz) oder allgemein standortfördernde Maßnahmen, die die Stärkung einzelner Branchen (z. B. Einzelhandel, Gesundheitsbereich) oder die Erhöhung der Innovationsfähigkeit der Unternehmen zum Ziel haben, vergeben werden.

3. Antragsberechtigte

Gefördert werden grundsätzlich alle klein- und mittelständischen Unternehmen (z. B. produzierendes Gewerbe, Handel, Handwerk, Dienstleistungen) die eine Mindestinvestition von 5.000 Euro (gilt für Existenzgründungen/ Kleinstunternehmen bis 10 Mitarbeiter/innen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens) bzw. von 20.000,00 Euro (gilt für kleine bzw.

mittelständische Unternehmen ab 10 Mitarbeiter/innen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens) aufweisen und für die es zum Zeitpunkt der Antragstellung keine adäquaten Förderprogramme der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Niedersachsen gibt.

Zur Sicherung des Gesundheitsstandortes Diepholz ist auch eine entsprechende Förderung von Allgemeinmedizinerinnen, Fachärztinnen, Physiotherapeuten, Zahnärztinnen und Dienstleistern in den Bereichen Gesundheitsförderung und Rehabilitation möglich, sofern es sich um Neuansiedlungen, Existenzgründungen oder standortübergreifende Angebote, die zusätzliche Patienten nach Diepholz ziehen, handelt.

Nicht gefördert werden:

- Der allgemeine Erwerb von immateriellen Werten (z.B. Kundendatei, Namensrechte).
- Unternehmen, die bereits eine Höchstförderung aus städtischen Programmen in Höhe von mindestens 50.000 Euro erhalten haben, können frühestens nach 15 Jahren erneut gefördert werden. Abweichend davon gibt es aktuell zwei Ausnahmeszenarien, die eine vorzeitige Förderung ermöglichen: Eine städtische Sonderförderung zur Sicherung von Arbeitsplätzen aufgrund von Corona-Folgen und bei der Entwicklung von neuen Technologien, die zur Erhöhung der vorhandenen Arbeitsplätze um mindestens 20 Prozent innerhalb von drei Jahren führen.
- Investitionen, die bereits durch staatliche Subventionen oder Steuervorteile direkt oder indirekt gefördert werden.
- Kosten für den Erwerb von bereits geförderten Gewerbegrundstücken und reine Gebäudekosten, die nicht zu der Schaffung von neuen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen führen.
- Landwirtschaftliche Betriebe.
- Vergnügungsbetriebe nach dem Spielstätten-Gesetz.
- Gastronomische Betriebe, sofern sie nicht nachweislich eine überregionale Bedeutung (z.B. einzigartiges Konzept) und Mehrwert für die Stadt Diepholz oder deren Innenstadt (Kerngebiet Innenstadtsanierung) erzielen.
- Einzel- und Großhandelsvorhaben mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche.
- Gewerbebetriebe, deren Unternehmensgegenstand eine freiberufliche, beratende Tätigkeit ist oder die aus einem Zusammenschluss freiberuflich Tätiger entstanden sind, z. B. durch Zusammenschluss von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern.

4. Antragsverfahren

Die Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn bei der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Diepholz mbH, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, zu stellen.

Falls der schriftlich eingereichte Förderantrag die Förderwürdigkeit der Investition nicht ganz eindeutig nachweist oder es sich um einen Ausnahmefall handelt, muss der Antragsteller sein Vorhaben persönlich in der Gesellschafterversammlung vorstellen.

Über die Förderwürdigkeit einer Maßnahme und die Höhe eines zu bewilligenden Zuschusses entscheidet die Gesellschafterversammlung.

5. Förderung

Die Höchstförderung der WiSta für ein Unternehmen sowie aller mit diesem Unternehmen rechtlich und wirtschaftlich verbundenen Unternehmen beträgt innerhalb von drei Jahren maximal 25.000 Euro. Darüber hinaus sind bei der Fördersumme auch die Richtlinien der De-Minimis-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

5.1 Bestandsunternehmen

Die Mindestinvestition bei bestehenden Unternehmen beträgt:

- Bei Kleinstunternehmern 5.000 Euro
- Bei kleinen bzw. mittelständische Unternehmen 20.000 Euro

Die Förderquote beträgt:

- Bei Kleinstunternehmern 15 Prozent
- Bei kleinen bzw. mittelständischen Unternehmen 10 Prozent

Jeder weitere Investitionsbetrag über die Mindestinvestitionssumme wird mit 5 Prozent gefördert.

5.2 Existenzgründungen

Existenzgründungen, die einen professionellen Businessplan vorlegen können und einen Start mit mindestens 3 Vollzeit Arbeitsplätzen gewährleisten können, erhalten folgende Förderung:

Die Mindestinvestition bei Existenzgründungen beträgt:

- Bei Kleinstgründern mindestens 5.000 Euro
- Bei kleinen bzw. mittelständischen Gründern mindestens 20.000 Euro

Die Förderquote beträgt:

- Bei Kleinstgründern 20 Prozent
- Bei kleinen bzw. mittelständischen Gründern 20 Prozent
- Investitionen über den Mindestbetrag bis 100.000 Euro 10 Prozent

Jeder weitere, über 100.000 Euro hinausgehende Investitionsbetrag wird mit 5 Prozent gefördert.

6. Andere öffentliche Finanzierungshilfen

Öffentliche Finanzierungshilfen anderer Institutionen sollen vorab vorrangig in Anspruch genommen werden. Eine intensive Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung des Landkreises Diepholz und den ortsansässigen Kreditinstituten soll in den geförderten Projekten nach Möglichkeit angestrebt werden.

Seit dem 01. Januar 2022 ist der Landkreis Diepholz flächendeckend Fördergebiet (Klassifizierung D) nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Eine bewilligte GRW-Förderung schließt eine Doppelförderung der Stadt Diepholz aus.

7. Rechtsanspruch

Auf eine Förderung aus diesem Programm besteht kein Rechtsanspruch. Darüber hinaus erfolgt eine Förderung nur vorbehaltlich einer entsprechenden Mittelbereitstellung aus dem Haushalt der Stadt Diepholz.

8. Nachweispflicht

Vor Auszahlung des Zuschusses ist die Höhe der Investitionen durch einen testierten Verwendungsnachweis eines Wirtschaftsprüfers oder eines Steuerberaters nachzuweisen.

9. Auszahlung

Der Zuschuss wird in einer Rate nach Abschluss der geförderten Investitionsmaßnahme, die innerhalb von 24 Monaten abgeschlossen werden muss, und Erfüllung der Nachweispflicht gemäß Ziffer 8 ausgezahlt.

10. Rückzahlung

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Richtlinien sowie des Bewilligungsbescheides wird der Förderbetrag zurückgefordert. Gleiches gilt für den Fall, dass das Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Auszahlung des Förderbetrages veräußert, stillgelegt oder außerhalb des Stadtgebietes verlagert wird.

11. Ausnahmen

In besonderen Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, gemäß §9 (5) des Gesellschaftsvertrages mit einfacher Mehrheit, von der vorstehenden Richtlinie abgewichen werden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom **XXXXXX** Kraft und ersetzt die alte Richtlinie vom 01.01.2015.

Beschluss des Rates der Stadt Diepholz vom 03.07.2022.

Diepholz, den

Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

Florian Marré

Anlage 01:

Richtlinie zur Förderung von Existenzgründungen und Ansiedlungen in der Diepholzer Innenstadt (Existenzgründungsprogramm Innenstadt)